

Auf Grund von § 8 Absatz 7 der Satzung erlässt das Präsidium des LDV folgende

Ordnung des Lüneburger Dart Verbandes e. V. (LDV) über die Veranstaltung von Ranglistenturnieren und anderen Wettkämpfen und die auf ihnen geltenden Regeln (Wettkampfordnung – WO)

Alle in der Ordnung getätigten Aussagen in der männlichen Form sind als geschlechtslose Äußerungen zu verstehen.

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Dart-Wettkämpfe (Turniere), die vom LDV veranstaltet werden, insbesondere für die Ranglistenturniere. Werden Turniere von Mitgliedern des LDV oder Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung veranstaltet, soll diese Ordnung für gültig erklärt werden.
- (2) Die Satzung und anderen Ordnungen des LDV sind von allen Spielern und Offiziellen ein zu halten. Die Hausordnungen der jeweiligen Spielstätten und der Liegenschaften, in denen sich die Spielstätten befinden und die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Jugendschutz sind ein zu halten.

§ 2 - Vermarktung

- (1) Die Vermarktung der Turniere obliegt ausschließlich dem LDV. Ausgenommen hiervon ist die Trikotwerbung der teilnehmenden Spieler. Sonstige Werbung und Sponsoring der Mitglieder des LDV nach § 4 Absatz 2 der Satzung ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Präsidium des LDV möglich. Die Genehmigung ist insbesondere dann ein zu holen, wenn der LDV die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 der Satzung von eigenen Vermarktungsaktionen unterrichtet hat. Die Einschränkungen betreffen nicht die Vermarktung von Liegenschaften durch Dritte oder die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 der Satzung.
- (2) Der LDV behält sich vor, entsprechend der angestrebten Vermarktung der von ihm veranstalteten Turniere, die Sächsischen Ranglistenturniere und andere Turniere zusätzlich mit einer Sonderbezeichnung zu versehen, sowie Sponsoring und Werbung für die LDV-Turniere zu vergeben. Der LDV hat dabei die Interessen des Ausrichters angemessen zu vertreten.

§ 3 - Ausrichter

- (1) Die Mitglieder des LDV nach § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung und die Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung können sich beim Präsidium um die Ausrichtung von Turnieren bewerben.
- (2) Bei der Vergabe der Turniere hat das Präsidium darauf zu achten, dass die Turniere ausgewogen auf die Mitglieder und Vereinigungen nach Satz 1 verteilt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie ausgewogen an verschiedenen Orten statt finden. Es soll angestrebt werden, dass offene Turniere (keine Ranglistenturniere) an Orten ausgerichtet werden, an denen der Dartsport noch nicht verbreitet ist.
- (3) Die Ausrichter verpflichten sich, die Satzung und die Ordnungen des LDV zu achten und ihre Geltung durch zu setzen.

§ 4 - Wettkampfgericht

- (1) Die Ausrichter von Turnieren des LDV haben für jedes Turnier ein Wettkampfgericht zu berufen, das das Turnier durchführt, für die Einhaltung der Ordnungen des LDV sorgt und als Schiedsrichter des Turniers fungiert.
- (2) Das Wettkampfgericht ist mit einem oder einer anderen, ungeraden Anzahl von Wettkampfleitern zu besetzen. Die Wettkampfleiter müssen über eine Spielberechtigung für die Turniere des LDV verfügen.
- (3) Ist nur ein Wettkampfleiter bestimmt, darf dieser nicht am Turnier teilnehmen. Mehrere Wettkampfleiter entscheiden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Das Wettkampfgericht hat die Meldelisten, Spielpläne, Ergebnislisten und sonstige vom LDV heraus gegebenen Formulare zu führen, zu unterschreiben und spätestens am dritten Werktag nach dem Turnier dem Sportwart zu übergeben oder zuzusenden. Sie können auch per Fax oder eingescannt als E-Mail versandt werden. In diesem Fall sind die Originale binnen vier Wochen nach zu senden. Stellt der LDV auf seiner Homepage Vordrucke zur Verfügung, sind diese zu verwenden. Auf Wunsch sind diese Vordrucke als Kopiervorlage vom Sportwart zu erhalten.

- (5) Der Sportwart kann verlangen, dass ihm die Ergebnisse eines Turniers vor Ablauf der Frist des Absatzes 4 auf geeignete Weise übermittelt werden.

§ 5 - Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Spieler, die ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Lüneburg haben oder für den Ligaspielbetrieb im LDV gemeldet sind.
- (2) Spieler aus anderen Bundesländern sind spielberechtigt, wenn in dem Bundesland in dem sie ihren ersten Wohnsitz haben kein Dart-Landesverband besteht oder dieser und der LDV einer Teilnahme an Turnieren zusagt.
- (3) Wurden Spieler für die Teilnahme an Turnieren gesperrt, sind sie nicht spielberechtigt.
- (4) Der Sportwart des LDV stellt den Ausrichtern Listen zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche Spieler gesperrt sind und welche Spieler nach Absatz 2 spielberechtigt sind.
- (5) Die Spielberechtigung kann von der Entrichtung einer Startgebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 - Meldung zum Turnier

- (1) Die Spieler haben sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, bis 30 Minuten vor Turnierbeginn für das Turnier beim Wettkampfgericht an zu melden und gegebenenfalls die Startgebühr zu entrichten. Das Wettkampfgericht prüft die Spielberechtigung. Im Zweifel kann es dazu die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Spielerpasses des LDV verlangen.
- (2) Jeder Spieler kann sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur einmal für ein Turnier anmelden.
- (3) Mit der Anmeldung zu einem Turnier gilt das Einverständnis der Spieler als erteilt, ihren Namen und ihr Bild im Zusammenhang mit dem Turnier oder der Turnierserie zu veröffentlichen. Die Anmeldung gilt als diesbezügliche Einverständniserklärung.

§ 7 - Startgebühr; Preisgeld

- (1) Das Präsidium bestimmt die Höhe der Startgebühren für die Turniere des LDV einschließlich der Rangliste durch einfachen Beschluss. Die Höhe der Startgebühren für die Turniere der Rangliste sind mit den Terminen der Ranglistenturniere für eine Saison bekannt zu machen, die der anderen Turniere mit der Turniereinladung bzw. -bekanntmachung.
- (2) Die Startgebühren sollen vollständig wieder als Preisgelder ausgeschüttet werden, wobei mindestens die jeweils ersten drei Plätze bedacht werden müssen. Bei Turnierserien wie der Rangliste kann ein bestimmter Anteil der Startgebühren einbehalten werden, der dann am Ende der Serie mindestens den jeweils ersten drei Gesamtplätzen ausgeschüttet wird.
- (3) Preisgelder werden als Sportförderpreise ausgeschüttet.
- (4) Bei Turnieren die für überwiegend minderjährige Spieler veranstaltet werden (Jugendturniere) kann ein geringer Anteil der Startgebühren einbehalten werden. Das Geld ist zweckgebunden für die Jugendarbeit des LDV zu verwenden.
- (5) Tritt ein Spieler zu einem Spiel nicht an oder wird vom Turnier aus geschlossen, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Startgebühr, Ausbezahlung des Preisgeldes, Aushändigung eines anderen Preises oder von Auszeichnungen. Gleiches gilt, wenn er zu einem Turnier nicht antritt, obwohl er die Startgebühr bereits entrichtet hat.

§ 8 - Turnier- und Spielmodus

- (1) Auf den Turnieren des LDV wird grundsätzlich 501, straight in, double out gespielt.
- (2) Das Wettkampfgericht legt nach Absprache mit dem Ausrichter und falls anwesend dem Sportwart des LDV je nach Anzahl der gemeldeten Spieler den Turniermodus und die Anzahl der zu spielenden Legs je Set und Sets je Spiel fest und verkündet dies vor dem ersten Spiel.
- (3) Der Sportwart des LDV kann im Vorfeld dem Ausrichter mehrere Turniermodi zur Auswahl geben. Das Wettkampfgericht hat dann aus diesen zu wählen.
- (4) Der Turnier- und Spielmodus soll so gewählt werden, dass an einem Tag nicht länger als acht Stunden gespielt wird.
- (5) Auf den Turnieren der Rangliste gelten abweichend der Absätze 2 bis 4 die Regelungen des Abschnittes II dieser Ordnung.

§ 9 - Rauch- und Alkoholverbot

- (1) In den Spielstätten herrscht während der Turniere Rauchverbot. Kann auf Grund von Rechten Dritter dies nicht gewährleistet werden, ist den Spielern und Schreibern während ihres jeweiligen Spiels das Rauchen untersagt. Den Spielern und Schreibern ist es untersagt, während ihres

jeweiligen Spiels Alkohol zu konsumieren. Offensichtlich stark alkoholisierte Spieler sind vom Turnier auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet das Wettkampfgericht oder falls als Nichtspieler anwesend der Sportwart.

- (2) Kann für Jugendturniere das Rauchverbot nach Absatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet werden, ist das Turnier in einer anderen Spielstätte durchzuführen. Kann der Ausrichter dies nicht sicherstellen, ist für das entsprechende Turnier ein anderer Ausrichter zu bestimmen, der dies sicherstellen kann.
- (3) Für minderjährige Teilnehmer an Turnieren gilt absolutes Rauch- und Alkoholverbot während des gesamten Turniers.

§ 10 - Proteste; Einspruch

Für Proteste gegen Entscheidungen des Wettkampfgerichts gelten die Regelungen für Turniere der LDV-Rangliste entsprechend. Gegen Entscheidungen des Sportwartes besteht die Möglichkeit des Einspruchs beim Schiedsgericht des LDV oder, in Ermangelung einer solchen, beim Präsidium des LDV.

§ 11 - Sonstige Regelungen

Das Präsidium des LDV kann für die Turniere weitere Regelungen festlegen. Unterlässt es dies, so gelten die Regelungen für die Turniere der Rangliste entsprechend. Der Ausrichter hat die Regelungen die für das von ihm ausgerichtete Turnier gelten, insbesondere diese Ordnung und die Ligaordnung vor Turnierbeginn in der Spielstätte aus zu legen oder auszuhängen.

§ 12 - Bekanntmachung

- (1) Das Präsidium des LDV macht die Turniere, die nicht Turniere der Rangliste sind zumindest durch Veröffentlichung der Turniereinladung auf der Homepage des LDV bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss beinhalten:
 - a) Name, Anschrift, Telefonnummer(n) und gegebenenfalls Faxnummer und e-mail-Adresse des Ausrichters,
 - b) genaue Anschrift der Spielstätte,
 - c) Datum und Uhrzeit des Endes der Anmeldefrist,
 - d) Datum und Uhrzeit des Turnierbeginns,
 - e) Höhe der Startgebühr,
 - f) Art der Aufteilung des Preisgeldes und
 - g) gegebenenfalls die maximale Spielerzahl.

§ 13 - Regelverstöße; Ausschluss

- (1) Verstößt ein Spieler oder Schreiber gegen ein Verbot des § 9, ist er vom Wettkampfgericht zu verwarnen. Fährt er mit dem Regelverstoß fort oder verstößt erneut dagegen ist er durch das Wettkampfgericht vom Turnier auszuschließen.
- (2) Verstößt ein Spieler oder Schreiber gegen eine andere Regel, ist er vom Wettkampfgericht zu verwarnen. Fährt er mit dem Regelverstoß fort oder verstößt erneut dagegen kann er durch das Wettkampfgericht vom Turnier ausgeschlossen werden.
- (3) Verhält sich ein Turnierteilnehmer unsportlich oder so, dass sein Verhalten dem Ansehen des Dartsports oder des LDV oder seiner Organe schaden kann, kann er vom Wettkampfgericht auch ohne vorherige Verwarnung vom Turnier ausgeschlossen werden.
- (4) Tritt ein Spieler ein Spiel nicht an, ist er durch das Wettkampfgericht vom Turnier aus zu schließen. Tritt er verspätet an, kann er ausgeschlossen werden.
- (5) Kommt ein Schreiber seiner Verpflichtung nicht nach, ist er durch das Wettkampfgericht vom Turnier auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn er für seine Aufgabe als Schreiber einen geeigneten Ersatz stellt.
- (6) Sieht diese Ordnung bei einem Regelverstoß vor, dass der Verstößende verwarnt wird und kann er nach so einer Verwarnung vom Turnier ausgeschlossen werden, ist er mit der Verwarnung auf diesen Umstand hin zu weisen. Unterbleibt der Hinweis, gilt die Verwarnung als nicht ausgesprochen.
- (7) Jeder Regelverstoß, jede Verwarnung und jeder Ausschluss sind auf dem Spielplan oder einer Anlage dazu zu vermerken.

Abschnitt II - Rangliste - Nicht Meisterschaft

§ 14 - Gültigkeit

- (1) Dieser Abschnitt gilt zusätzlich zu Abschnitt I für die Turniere der LDV-Rangliste (Ranglistenturniere).
- (2) Die Regelungen der §§ 15 Absatz 1, 17 Absätze 1 und 3, 18, 19, 22 Absätze 1, 2, 4 und 5, 23 Absätze 1, 2 und 4 bis 6 sowie 24 können ganz oder teilweise mit einfachem Beschluss des Präsidiums geändert werden. Abschriften der jeweiligen Beschlüsse sind dieser Ordnung anzuhängen, eine Kopie der jeweiligen Beschlüsse ist den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung und den Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 dieser Ordnung weiterzuleiten.

§ 15 - Saison; Wettkampfkalender

- (1) Die Spielsaison läuft vom 01.07. – 30.06..
- (2) Das Präsidium macht spätestens vier Wochen vor Beginn einer Saison die Termine für die Ranglistenturniere in einem Wettkampfkalender bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege an die Mitglieder des LDV und die Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des LDV. Die einzelnen Ranglistenturniere sollen vom Ausrichter durch geeignete Maßnahmen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.
- (3) Im Wettkampfkalender sind an zu geben:
 - a) Name, Anschrift, Telefonnummer(n) und gegebenenfalls Faxnummer und e-mail-Adresse des Ausrichters,
 - b) die genaue Anschrift der Spielstätte,
 - c) Datum und Uhrzeit des Turnierbeginns und
 - d) die Höhe der Startgebühr.

Steht zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht fest, wer die Turniere ausrichtet und wo sie stattfinden, sind die Angaben der Buchstaben a) und b) unverzüglich nach Feststellung auf gleiche Art und Weise bekannt zu machen.

§ 16 - Bewerbung als Ausrichter

Bewerbungen als Ausrichter von Ranglistenturnieren sollen beim Präsidium des LDV spätestens acht Wochen vor Saisonbeginn eingehen. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form ein zu reichen. In der Bewerbung soll die vorgesehene Spielstätte und ein Verantwortlicher für die Ausrichtung angegeben werden. In einer Bewerbung um die Ausrichtung eines Jugendturniers muss dargelegt werden, wie das allgemeine Rauchverbot nach § 9 Absatz 1 Satz 1 durchgesetzt wird.

§ 17 - Modus der Turnierserie; Rangliste

- (1) Es werden pro Saison 4 – 8 Ranglistenturniere veranstaltet.
- (2) Die Rangliste wird saisonübergreifend weitergeführt. Die Ergebnisse der Ranglistenturniere der laufenden Saison ersetzen die Ergebnisse der Ranglistenturniere der vorangegangenen Saison. Dabei gilt folgendes:
 - Das Ergebnis des ersten Ranglistenturniers der laufenden Saison ersetzt das Ergebnis des ersten Ranglistenturniers der vorangegangenen Saison, das des zweiten der laufenden Saison das des zweiten der vorangegangenen Saison, usw.
 - Werden in einer Saison mehr Ranglistenturniere gespielt als in der vorangegangenen Saison, so werden die Ergebnisse der Ranglistenturniere, die kein Gegenstück aus der vorangegangenen Saison haben, der Rangliste der laufenden Saison hinzugefügt.
 - Werden in einer Saison weniger Ranglistenturniere gespielt als in der vorangegangenen Saison, fallen die Ergebnisse der Ranglistenturniere der vorangegangenen Saison, die kein Gegenstück in der laufenden Saison haben, vor Erstellung der Abschlussrangliste ersatzlos weg.
- (3) Ein Ranglistenturnier pro Saison wird als Main-Event der Ranglistenserie gespielt (Main-Event = Saisonabschluss). Die auf dem Main-Event erzielten Ranglistenpunkte zählen doppelt.
- (4) Die Rangliste wird vom Sportwart des LDV geführt und unmittelbar nach Erhalt der Ergebnislisten aktualisiert. Die jeweils aktuelle Rangliste ist vom Sportwart an den Webmaster der Homepage des LDV zu übermitteln und von diesem unverzüglich auf der Homepage des LDV zu veröffentlichen.

§ 18 - Wertung

- (1) Für die jeweiligen Platzierungen auf den Ranglistenturnieren werden folgende Punkte vergeben:

Teilnehmer	> 33	32-17	16-9	< 8
Platzierung	Punkte	Punkte	Punkte	Punkte
1	64	48	32	24
2	48	32	24	18
3	32	24	16	12
4	28	20	14	10
5-6	24	18	12	9
7-8	16	12	8	6
9-12	12	9	6	
13-16	9	6	4	
17-24	6	4		
25-32	4	2		
33-48	3			
49-64	2			
Multiplikator	1	1,5	2	3

Formel:	$\text{Platzierungspunkte} + (\text{Tatsächliche Teilnehmer} / \text{Platzierung}) * \text{Multiplikator}$
---------	--

- (2) Jeder Spieler erhält für die Teilnahme 20 Zusatzpunkte.
 (3) Wird ein Spieler von einem Ranglistenturnier ausgeschlossen, erhält er für dieses keine Punkte.

§ 19 - Verwendung der Startgebühren; Ausschüttung von Sportförderpreisen

- (1) Die Startgebühren der einzelnen Ranglistenturniere nach § 15 Absatz 3 Buchstabe c) werden wie folgt aufgeteilt:
- drei Fünftel werden auf dem jeweiligen Turnier als direkter Sportförderpreis ausgeschüttet.
 - zwei Fünftel werden vom LDV einbehalten und gesammelt (Ranglisten-Sportförderpreise)
- (2) Vom Anteil der Startgebühren nach Absatz 1 Buchstabe a) erhält der Erstplatzierte des jeweiligen Turniers 50 %, der Zweitplatzierte 30 % und der Drittplatzierte 20 % dieses Anteils als Sportförderpreis.
- (3) Der einbehaltene Anteil wird nach Auswertung des letzten Ranglistenturnieres einer Saison nach der Abschluss-Rangliste dieser Saison während der Dart-Gala ausgeschüttet. Der Erstplatzierte der Abschluss-Rangliste erhält 40 %, der Zweitplatzierte 30 %, der Drittplatzierte 20 % und der Viertplatzierte 10 % als Ranglisten-Sportförderpreis. Nichtanwesende Ranglistenplatzierte bei der Dart-Gala erhalten keine Sportförderpreise.
- (4) Bei Punktegleichstand in der Abschluss-Rangliste wird derjenige höher platziert, der im Laufe der Saison die höhere Platzierung in einem Ranglistenturnier erzielen konnte, gegebenenfalls zählt die Anzahl dieser Platzierungen. Herrscht hier ebenfalls Gleichstand, wird derjenige höher platziert, der im Laufe der Saison mehr direkte Vergleiche gewinnen konnte. Herrscht auch hier Gleichstand, teilen sich die Spieler die Platzierung und gegebenenfalls die entsprechenden Anteile am Ranglisten-Sportförderpreis.
- (5) Das Präsidium des LDV kann für die Turniere weitere Sportförderpreise oder Sachpreise ausloben.
- (6) Nicht ausgeschüttete Sportförderpreise werden für die Jugend-/Talentförderung verwendet.

§ 20 - Spielerpässe; Vereinsmeldung

- (1) Spieler, die Angehörige eines Mitglieds des LDV gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung sind, ohne für den Ligabetrieb gemeldet zu sein und ohne über einen Spielerpass zu verfügen, erhalten vom Sportwart optional einen Spielerpass. Die Regelungen des § 7 Absätze 2 und 6 der Ligaordnung gelten entsprechend.

- (2) Für die Mitglieder von Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 der Ligaordnung gilt § 8 Absatz 2 der Ligaordnung entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des LDV gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung und die Vereinigungen nach § 8 Absatz 1 sollen die Spieler gemäß dieses Paragraphen bis vier Wochen vor Saisonbeginn dem Sportwart melden. Diese Meldung soll gemäß § 7 Absatz 1 der Ligaordnung erfolgen.
- (4) Die Spieler nach Absatz 1 oder 2 können auch selbst einen Spielerpass beantragen. Dies geschieht, indem sie bei der Meldung zu einem Ranglistenturnier diesen Umstand von demjenigen, der die Meldeliste führt in dieser vermerken lassen.

§ 21 - Ranglisten-Leiter

Das Präsidium des LDV kann die Aufgaben des Sportwarts gemäß dieses Abschnitts auf einen Ranglisten-leiter übertragen. Dieser ist unter Nennung seines Namens und seiner Erreichbarkeit im Wettkampfkalender zu benennen.

§ 22 - Turniervorbereitung

- (1) Die Ranglistenturniere finden an mindestens zwei Boards statt. Das Wettkampfgericht überzeugt sich vor Turnierbeginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Dart-Anlage. § 16 Absatz 1 der Ligaordnung gilt entsprechend, ebenso die Regelungen des Deutschen Dartverbandes (DDV) über die Beschaffenheit einer ordnungsgemäßen Dart-Anlage.
- (2) Die Herrenwettbewerbe werden in Gruppen, danach in einer Doppel-K.O.-Runde gespielt, Damen- und Jugendwettbewerbe zunächst in Gruppen und dann in einer Doppel-KO-Runde. Das Wettkampfgericht legt vor Turnierbeginn nach Absprache mit dem Ausrichter und falls anwesend dem Sportwart die Anzahl der zu spielenden Legs je Set und Sets je Spiel fest und gibt diese bei Turnierbeginn bekannt. Diese Anzahl soll, je nach Anzahl der Teilnehmer so festgelegt werden, dass die Turnirdauer acht Stunden möglichst nicht überschreitet.
- (3) Das Wettkampfgericht führt die Meldeliste des Ranglistenturniers. Auf ihr sind alle Spieler einzutragen, die sich ordnungsgemäß zum Turnier angemeldet und die Startgebühr entrichtet haben. Die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt.
- (4) Nach Abschluss der Meldeliste erstellt das Wettkampfgericht den Spielplan. Die besten acht anwesenden SpielerInnen der aktuellen Rangliste werden gesetzt.
- (5) Vor Turnierbeginn werden die Boards nummeriert und die Spiele des Spielplans auf die Boards verteilt. Das Wettkampfgericht bestimmt die Schreiber für die ersten Spiele.

§ 23 - Turnierverlauf

- (1) Schreiber eines Spiels ist derjenige Spieler, der an dem entsprechenden Board zuvor verloren hat. Zwischen seinem Spiel und seiner Tätigkeit als Schreiber kann er fünf Minuten Pause in Anspruch nehmen. Kehrt er nicht rechtzeitig aus der Pause zurück, wird er durch das Wettkampfgericht vom Turnier ausgeschlossen. Ist er auf dem Turnier das erste Mal Schreiber, ist er auf diesen Umstand hin zu weisen. Er hat die offizielle Schreibweise des DDV zu verwenden. Auf Anfrage ist ihm diese vom Wettkampfgericht zu erklären.
- (2) Das Wettkampfgericht ruft die einzelnen Spiele unter Nennung der Spieler, Schreiber und Board-Nummer auf. Der Aufruf wird gegebenenfalls nach drei Minuten wiederholt. Tritt ein Spieler oder Schreiber nach dem dritten Aufruf, der zwei Minuten nach dem zweiten erfolgt, nicht an, wird er durch das Wettkampfgericht vom Turnier ausgeschlossen.
- (3) Im Spielbereich dürfen sich nur die Spieler und die Schreiber die aufgerufen wurden sowie die Mitglieder des Wettkampfgerichts aufhalten. Das Wettkampfgericht soll sich so organisieren, dass immer nur eines seiner Mitglieder sich im Spielbereich auf hält.
- (4) Die Spieler haben die Möglichkeit, sich vor dem Spiel mit bis zu zwei Aufnahmen warm zu spielen.
- (5) Die Legs eines Sets werden abwechselnd begonnen. Das erste Leg beginnt der Spieler, der den vorherigen Bull-Wurf gewinnt, dabei wirft derjenige den ersten Dart auf das Bull, der im Spielplan zuerst genannt ist.
- (6) Jeder Spieler darf ein Spiel einmalig für bis zu fünf Minuten unterbrechen. Die Unterbrechung ist dem Wettkampfgericht unter Nennung des Grundes anzukündigen. Grund für eine Unterbrechung kann nur sein:

- Verletzung
- Krankheit
- technische Probleme mit den Darts
- Störung durch den Gegenspieler
- Störung von außen (z. B. Zuschauer, sonstige Geräuschkulisse).

Eine Unterbrechung, um die Toilette zu benutzen ist einmal im Spiel zwischen zwei Legs für fünf Minuten möglich, auch für den Schreiber. Wird das Spiel wegen Störung durch den Gegenspieler oder von außen unterbrochen, ist das Wettkampfgericht hiervon zu unterrichten. Eine solche Unterbrechung ist auch mehrmals im Spiel möglich. Das Spiel wird in diesem Fall erst fortgesetzt, wenn die Störung beseitigt ist. Art und Dauer der Störung sowie die Person oder Personen von der/denen sie ausging sind im Spielplan zu vermerken.

- (7) Abweichend von Absatz 6 kann das Wettkampfgericht vor Turnierbeginn eine Pausenregelung festlegen, wenn die Spiele über mehrere Sets ausgetragen werden sollen. Solche Pausen müssen zwischen zwei Sets liegen.
- (8) Während eines Spiels darf nur der jeweils werfende Spieler Fragen an das Wettkampfgericht und/oder Schreiber stellen. Der werfende Spieler kann das Wettkampfgericht und/oder Schreiber über die Höhe seiner noch verbleibenden oder in der Aufnahme bereits erzielten Punktzahl fragen. Eine Frage danach, wie das Leg zu beenden wäre darf weder Wettkampfgericht noch der Schreiber beantworten.
- (9) Nach Beendigung eines Legs sind Beanstandungen bezüglich des Punktestandes oder der Subtraktion in diesem oder vorangegangenen Legs unzulässig. Diesbezügliche Proteste müssen während des jeweiligen Legs, möglichst während der entsprechenden Aufnahme an den Schreiber gerichtet werden. Ignoriert dieser den Protest, kann der Protest auch an das Wettkampfgericht gerichtet werden. Ein Protest oder eine Frage während einer Aufnahme des Gegenspielers ist unzulässig.
- (10) Zwischenrufe und Anfeuerungsrufe insbesondere durch Zuschauer und andere Spieler während der Aufnahme eines Spielers, sind nicht zulässig und sollten im Fall des nächsten Satzes im angemessenen Rahmen erfolgen → Nachbarboards. Als Aufnahme gilt hier die Zeit zwischen dem Herantreten an die Line bzw. Oche und dem Verlassen dieser, um die Darts zurück zu holen. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung hat der Schreiber oder das Wettkampfgericht die entsprechenden Personen zu verwarnen. Wird weiterhin dagegen verstoßen, kann das Wettkampfgericht den Hausherrn bitten entsprechenden Personen von der Spielstätte verweisen. Handelt es sich um Teilnehmer am Turnier, kann das Wettkampfgericht diese vom Turnier ausschließen.
- (11) Das Finale und das Spiel um Platz drei werden auf nur einem Board gespielt. Der Spielbetrieb an den anderen Boards ist einzustellen.
- (12) Der Ausrichter stellt für das Finale einen Caller. Dieser sagt nach Beendigung einer Aufnahme, die mit dieser Aufnahme erzielten Punkte, laut an. Hat ein Spieler zu Beginn einer Aufnahme weniger als 171 Punkte, sagt der Caller den Punktestand vor der Aufnahme laut an.

§ 24 - Siegerehrung

- (1) Das Präsidium vergibt für die bestplatziertesten Spieler der Ranglistenturniere Urkunden und zusätzlich für die Bestplatziertesten des Main-Events und der Abschlussrangliste einer Saison, Pokale.
- (2) Das Präsidium kann für besondere Leistungen weitere Preise vergeben, so zum Beispiel für das beste High-Finish der Saison.
- (3) Die Ehrungen erfolgen im Anschluss an das jeweilige Turnier (Siegerehrung). Die Ehrungen für die Saisonleistungen können auf einer eigenen, vom Präsidium angesetzten Veranstaltung erfolgen. Geldpreise werden erst im Anschluss an die Siegerehrung gegen Unterschrift übergeben. Ist ein Spieler zur Siegerehrung nicht anwesend, ohne dass dies vorher von dem Ausrichter oder einem Präsidiumsmitglied zugelassen wurde, verliert er seinen Anspruch auf die Preise, Preisgelder, Auszeichnungen u. ä.

§ 25 - Proteste

- (1) Proteste gegen das Ergebnis oder die Wertung eines Spiels oder des Turniers sind unverzüglich, spätestens vor der Siegerehrung unter Nennung der Gründe beim Wettkampfgericht vor zu bringen, das diesen auf dem Spielplan zu vermerken hat. Proteste auf Grund irregulärer Spielbedingungen sind unverzüglich ein zu legen, spätere Proteste dieser Art werden nicht anerkannt.
- (2) Die protestführende Person hat innerhalb von sieben Tagen nach dem Turnier einen ausführlich begründeten Protest schriftlich an den Sportwart zu senden. Eine Kopie des Protestes mit seiner

Begründung ist dem Ausrichter des Turniers und dem, gegen den sich der Protest richtet zu zu leiten.

- (3) Der Sportwart entscheidet nach Anhörung der Betroffenen über den Protest innerhalb von 21 Tagen nach Versand. Die Entscheidung ist dem Protestführenden schriftlich mitzuteilen. Der Ausrichter des Turniers und derjenige, gegen den sich der Protest richtet sind von der Entscheidung zu informieren. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch bei der Schiedsstelle möglich.
- (4) Für die Bearbeitung des Protestes erhebt der LDV eine Gebühr. Die Regelungen der Ligaordnung diesbezüglich gelten auch hier.
- (5) Ein Protest ist zurückzuweisen wenn er nicht vollständig oder nicht rechtzeitig versandt wurde oder wenn die Gebühr nach Absatz 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beim LDV eingegangen ist.

§ 26 - Regelverstöße

Zusätzlich zu § 13 gilt:

- a) Wer entgegen § 23 Absätze 6 und 7 sein Spiel unterbricht, wird durch das Wettkampfgericht verwarnt. Verstößt er weiterhin oder nochmals dagegen, wird er durch das Wettkampfgericht vom Turnier ausgeschlossen.
- b) Wer sein Spiel abbricht, wird durch das Wettkampfgericht vom Turnier ausgeschlossen.
- c) Wer entgegen § 23 Absatz 8 Fragen an das Wettkampfgericht oder den Schreiber stellt, wird durch das Wettkampfgericht oder den Schreiber verwarnt. Verstößt er trotz einer zweiten Verwarnung dagegen, wird er durch das Wettkampfgericht vom Turnier ausgeschlossen.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 27 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

gez. Jürgen Stolze

Der Präsident